KREIS UNNA

DER LANDRAT

11.05.2021 **Drucksache 094/21**

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Gewährleistung der Feuerwehrausbildungen und -fortbildungen zwischen der Stadt Hamm und den Kreisen Soest, Unna und Coesfeld sowie Kündigung des bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrags

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr	14.09.2021	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	04.10.2021	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	05.10.2021	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Öffentliche Sicherheit und Ordnung		
Berichterstattung	Dezernent Uwe Hasche		
Budget	32	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
Produktgruppe	32.03	Bevölkerungsschutz	
Produkt	32.03.03	Feuerschutz und Feuerwehrservicezentrum	
Haushaltsjahr	2021	**Ertrag/Einzahlung [€]**	0,00 €
		Aufwand/Auszahlung [€]	0,00 €

Beschlussvorschlag

1. Der Landrat wird beauftragt, den öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 16.01.2018 zwischen dem Kreis Soest, der Stadt Hamm, dem Kreis Coesfeld und dem Kreis Unna über die Gründung einer »unechten Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehren« zu kündigen.
2. Der Landrat wird beauftragt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest, der Stadt Hamm, dem Kreis Coesfeld und dem Kreis Unna zum Zweck der Gewährleistung von Feuerwehrausbildungen und -fortbildungen zu schließen.

Sachbericht

Zusammenfassung:

Die Aus- und Fortbildung der Feuerwehren der Stadt Hamm sowie der Kreise Coesfeld, Soest und Unna erfolgt seit dem 01.01.2018 auf Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung einer »unechten Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehren« (Beschlussvorlage 165/17).

Um die erfolgreiche Zusammenarbeit weiterhin fortzuführen, ergibt sich aus rechtlichen Gründen die Notwendigkeit, eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen.

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird dem Kreis Soest die Aufgabe übertragen, die Aus- und Fortbildung der Feuerwehren auf der Ebene der beteiligten Gebietskörperschaften durchzuführen (Mandatierung).

Für die konkrete Aufgabenerledigung wird sich der Kreis Soest des Vereins »ARGE Schu e.V.« bedienen, dessen Mitglieder die Kreisfeuerwehrverbände der beteiligten Kommunen sowie der Stadtfeuerwehrverband Hamm und deren Kreisbrandmeister und Stellvertreter sowie der Leiter und Stellvertreter der Berufsfeuerwehr Hamm sind.

Mit der Beauftragung der ARGE Schu e.V. soll der o.g. öffentlich-rechtliche Vertrag aufgehoben werden.

Sachverhalt:

Im Bereich der Feuerwehren fallen diverse Aus- und Fortbildungen an. Neben pflichtigen Fortbildungen beim Institut der Feuerwehr in Münster (IdF) obliegt den Kreisen die »weitergehende« Aus- und Fortbildung (z.B. die Ausbildung zum Truppführer).

Diese Ausbildung wurde über 30 Jahre im Rahmen einer Ausbildungsgemeinschaft der Stadt Hamm und der Kreise Coesfeld, Unna, Soest und Warendorf bis zum 31.12.2017 in der Fortbildungsstätte in Ahlen-Brockhausen durchgeführt.

Seit dem 01.01.2018 hat man mit dem BOS-Ausbildungszentrum Möhnesee–Echtrop eine geeignete Alternative gefunden. Dieses war notwendig, da ein weiterer Erhalt der Fortbildungsstätte Ahlen-Brockhausen wegen hoher notwendiger Investitionen unwirtschaftlich gewesen wäre.

Da dieser Ausbildungsort im Kreis Soest liegt und eine Gebietskörperschaft als Träger der Gemeinschaft auftreten musste, hat der Kreis Soest die Trägerschaft hierfür übernommen.

Die Neuausrichtung wurde gleichzeitig dazu genutzt, die zukünftige Zusammenarbeit in der Form einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in Form einer sog. »Unechten ARGE« durchzuführen. Diese Überlegung erfolgte vor dem Hintergrund einer ansonsten in Betracht kommenden Verpflichtung zur Erhebung der Umsatzsteuer, was die Kosten für alle Beteiligten unnötig erhöht hätte.

Der Kreistag hat daher in seiner Sitzung am 12.12.2017 der Gründung der Ausbildungsgemeinschaft und damit verbunden dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit den beteiligten Kommunen zur Gründung einer „Unechten Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehren“ in der Trägerschaft des Kreises Soest zugestimmt (Beschlussvorlage 165/17).

Während die Aus- und Fortbildung im BOS-Zentrum in Möhnesee Echtrop von allen beteiligten Feuerwehren

und den beteiligten Kommunen befürwortet wird, erwies sich die Rechtsform der »Unechte ARGE« in der Folgezeit insbesondere haushaltsrechtlich (Grundsatz der Einheitskasse, Einbeziehung in den Jahresabschluss) als problematisch.

In letzter Konsequenz wäre der Kreis Soest als Träger der »Unechten ARGE« gehalten, die haushaltsrechtliche Abwicklung in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

Hierdurch würde es zu einer Aufgabenverlagerung vom Ehrenamt auf hauptamtliche Kräfte kommen, die weder von den beteiligten Feuerwehren noch von den beteiligten Gebietskörperschaften gewollt ist.

Um die erfolgreiche Zusammenarbeit der beteiligten Feuerwehren weiterhin sicherzustellen, soll zukünftig auf Grundlage der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in Verbindung mit den §§ 1 und 23 GkG NRW dem Kreis Soest das Mandat übertragen werden, die Aus- und Fortbildung der Feuerwehren auf der Ebene der beteiligten Gebietskörperschaften durchzuführen.

Für die Erledigung dieser Aufgabe wird sich der Kreis Soest des zu gründenden bzw. in Gründung befindlichen Vereins »ARGE Schu e.V.« bedienen.

Die Mitglieder dieses Vereins sind die Kreisfeuerwehrverbände sowie die Kreisbrandmeister und stellv. Kreisbrandmeister aus den Gebietskörperschaften der Kreise Coesfeld, Soest und Unna und der Stadtfeuerwehrverband der Stadt Hamm sowie der Leiter und stellv. Leiter der Berufsfeuerwehr Hamm.

Aktuell wird Vereinbarung in den beteiligten Gebietskörperschaften den jeweiligen Kreistagen bzw. dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Verfahren:

Sobald die öffentlich-rechtliche Vereinbarung von allen beteiligten Kommunen unterzeichnet ist, wird sie der Bezirksregierung Arnsberg zu Genehmigung vorgelegt (§ 2 Abs. 5 KrO NRW i. V. m. § 24 Abs.1 GkG NRW). Die Vereinbarung ist im Anschluss von der Aufsichtsbehörde zu veröffentlichen.

Nach Gründung des Vereins »ARGE Schu e.V.« bedient sich der Kreis Soest dieses Vereins, um die übertragenen Aufgaben erledigen zu lassen.

Gleichzeitig wird der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Gründung einer „unechten Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehren“ entsprechend Ziffer 7.3. beendet.

Anlagen

Anlage 1: Öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 16.01.2018 zwischen dem Kreis Soest, der Stadt Hamm, dem Kreis Coesfeld und dem Kreis Unna über die Gründung einer »unechten Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehren«

Anlage 2: Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest, der Stadt Hamm, dem Kreis Coesfeld und dem Kreis Unna zum Zweck der Gewährleistung von Feuerwehrausbildungen und -fortbildungen